



# Satzung der Katholischen Kirchenmusik Hirschhorn

## § 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen Katholische Kirchenmusik Hirschhorn.
- 2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Hirschhorn.
- 4) Die Katholische Kirchenmusik Hirschhorn ist Mitglied des Diözesanverbandes der Bläserchöre im Bistum Mainz.
- 5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2)
  - a. Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion sowie die Förderung von Kunst und Kultur.
  - b. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Mitwirkung bei christlichen Gottesdiensten und Veranstaltungen sowie
  - c. durch die musikalische Mitwirkung bei Veranstaltungen anderer Vereine und Institutionen.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die christlichen Werte und die Vereinssatzung anerkennt.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

- 3) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern
  - a. Aktive Mitglieder sind alle Musikerinnen und Musiker des Orchesters sowie die Kinder und Jugendlichen, die ein Instrument erlernen (Jugendorchester).
  - b. Passive Mitglieder sind alle Mitglieder, die nicht unter die Definition des Absatzes a) fallen.
  - c. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag von der Mitgliederversammlung verliehen werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag, haben aber die gleichen Rechte und Pflichten wie ein aktives Mitglied.
- 4) Beendet ein aktives Mitglied seine musikalische Tätigkeit, wird es automatisch als passives Mitglied weitergeführt.
- 5) Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Jahresende möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt oder wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 7) Gegen die Entscheidung kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 8) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
- 9) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- 10) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt und jährlich erhoben. Ausgenommen davon sind Jugendliche bis 18 Jahre, Schüler, Auszubildende und Studenten.

#### **§ 4 Vorstand**

- 1) Der Gesamtvorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
  - a. 1. Vorsitzende(r)
  - b. 2. Vorsitzende(r)
  - c. Schriftführer/-in
  - d. Kassenwart/-in
  - e. Notenwart/-in
  - f. Instrumentenwart/-in
  - g. Vergnügungsausschuss
  - h. Pressewart/-in
  - i. Präses (in der Regel der zuständige Ortspfarrer)

Der erste und der zweite Vorsitzende müssen einer christlichen Kirche angehören.

- 2) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gemeinsam. Bei Verhinderung eines der Vorgenannten tritt der Kassenwart an dessen Stelle.

- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn
  - a. der/die Vorsitzende oder der Präses nach Anhörung des Gesamtvorstandes dies für angemessen erachtet.
  - b. mindestens 1/3 der Orchestermitglieder oder 1/5 aller Mitglieder des Vereins dies schriftlich beantragen unter Angabe des Zwecks und der Gründe.
- 3) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladungsmodalitäten sind auch erfüllt, wenn die Einladung mit der angegebenen Frist im Amtsblatt veröffentlicht wird.
- 4) Versammlungsleiter/-in ist der/die Vorsitzende bzw. sein(e) Stellvertreter/-in oder der Präses.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dies ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben und dem Gesamtvorstand zur Verfügung zu stellen. Eine Anwesenheitsliste ist zu erstellen.

## **§ 6 Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens**

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dafür ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Bei Aufhebung oder Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das vorhandene Barvermögen an die Katholische Kirchengemeinde Neckartal über, wird aber für 3 Jahre für jedwede Verwendung gesperrt. Falls sich in diesen 3 Jahren eine Neugründung einer Katholischen Kirchenmusik ergibt, oder sich eine andere instrumental-musikalische Vereinigung innerhalb der Katholischen Kirchengemeinde Neckartal gründet, soll dieses Vermögen dafür zur Verfügung stehen. Voraussetzung ist, dass diese neue Kirchenmusik oder Vereinigung aus mehr als 10 Personen besteht. Nach Ablauf der 3 Jahre darf die Katholische Kirchengemeinde Neckartal das Barvermögen nur unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne des § 2 dieser Satzung verwenden. Eine vorrangige Verwendung für musikalische Zwecke sollte dabei Berücksichtigung finden.
- 3) Mit den Sachwerten (Instrumente, Noten, Kleidung, etc.) ist ebenso zu verfahren.

**§ 7 Inkrafttreten der Satzung**

- 1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11.12.2020 beschlossen.
- 2) Sollten aufgrund Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamts Änderungen der Satzung notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, die notwendige(n) Änderung(en) der Satzung vorzunehmen.

Hirschhorn, den 11.12.2020

<b>Name</b>	<b>Anschrift</b>	<b>Unterschrift</b>